

**FFH-Verträglichkeitsprüfung
für das
SPA „Wahlsdorfer Holz“**

(DE 1929-402)

**zur Teilaufstellung der Regionalpläne
in Schleswig-Holstein
(Sachthema Windenergie)**

Stand

November 2019

Auftraggeber:	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde	Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel
Auftragnehmer:	Bosch & Partner GmbH	Lortzingstraße 1 30177 Hannover
	Trüper Gondesen Partner mbB	An der Untertrave 17 23552 Lübeck
	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH	Oststraße 92 32051 Herford
Bearbeitung:	Dipl.-Geogr. Alexandra Rohr Dr.-Ing. Stefan Balla Dipl.-Geogr. Sebastian Dijks	

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Abbildungsverzeichnis	III
0.2	Tabellenverzeichnis	III
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	3
2.1	Verwendete Quellen, durchgeführte Untersuchungen und weitere Datengrundlagen	3
2.2	Übersicht über das Schutzgebiet	3
2.3	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	5
2.4	Erhaltungszustand der Arten und des Gebietes	6
2.5	Managementplan / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	7
2.6	Zusammenhang des SPA mit anderen Gebieten	8
3	Beschreibung der zu prüfenden potenziellen Windvorranggebiete des Regionalplans im Zusammenhang mit dem SPA	8
3.1	PR3_OHS_070	9
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	10
4	Detaillierte Betrachtung der erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten	12
4.1	Kranich	13
4.2	Uhu	14
5	Beurteilung der durch die potenziellen Windvorrangflächen zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets	16
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	16
5.2	Prognose der Beeinträchtigungen	17
5.3	Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfungen und weitere Gutachten	17
5.4	Vermeidungsgrundsätze	17
5.5	Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Anhang I der VS- Richtlinie	18

6	Summationswirkungen	20
7	Zusammenfassung	21
8	Literatur, Quellen	22
9	Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung.....	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Diese richten sich nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG, die für Pläne nach Maßgabe des § 36 BNatSchG anzuwenden sind.

Demnach sind Regionalpläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich nicht nur auf die Festlegungen innerhalb dieser Schutzgebiete, sondern auch auf Festlegungen, die von außerhalb in die Schutzgebiete hineinwirken können. Mögliche Beeinträchtigungen können allerdings auf der Ebene der Regionalplanung nur soweit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit auf der jeweiligen Planungsstufe möglich ist.¹ Die Anforderungen an die FFH-Prüfung hängen von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen und den Leistungsgrenzen der Regionalplanung ab.²

Bei der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Wind wird der Schutz der EU-Vogelschutzgebiete über die Tabukriterien des Kriterienkatalogs sowie den Umgang mit Vogelschutzkriterien bereits weitestgehend gesichert. EU-Vogelschutzgebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Umgang mit weiteren Vogelschutz-Abwägungskriterien (vgl. Kap. 3) führt ebenfalls zu einer möglichst weitgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen innerhalb sowie außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete.

Aus diesem Grund beziehen sich die FFH-Vorprüfungen und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfungen nur auf solche Windvorranggebietsvorschläge, die mindestens 300 m von EU-Vogelschutzgebieten entfernt liegen. Die Prüfungen werden darüber hinaus beschränkt auf solche Windvorranggebietsvorschläge, die näher als 1.200 m an EU-Vogelschutzgebiete heranrücken. Unter Berücksichtigung der ohnehin freigehaltenen potenziellen Beeinträchtigungszonen um bekannte Horststandorte der besonders windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Rotmilan sowie der bekannten Lachseeschwalbenkolonie bei Neufeld können außerhalb des Umgebungsbereiches von 300 – 1.200 m Konfliktfälle allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

Bei der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Wind wird die FFH-Prüfung der Vorranggebietsvorschläge gestuft vorgenommen. Als Grundlage hat das

¹ OVG LÜNEBURG, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11

² vgl. BVERWG, B. v. 24.03.2015, 4 BN 32/13

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) im Jahr 2016 eine Liste von relevanten windkraftsensiblen Arten mit artspezifischen Prüfabständen sowie Angaben zur Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Meidung zusammengestellt (vgl. Kap. 4).

1. Stufe: FFH-Vorprüfung

Eine einzelflächenbezogene FFH-Vorprüfung wird für Vorranggebietsvorschläge durchgeführt, die ganz oder teilweise im Umgebungsbereich von 300 bis 1.200 m um solche EU-Vogelschutzgebieten liegen, in denen die oben genannten windkraftsensiblen Vogelarten Bestandteil der Erhaltungsziele sind.

2. Stufe: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Falls im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der potenziell betroffene Raum ein bedeutsamer Teillebensraum einzelner windkraftsensibler Vogelarten ist oder erhebliche Störeffekte auftreten, werden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgehend von den aktuell bekannten und potenziellen Brut- und Rastvorkommen der relevanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet mögliche Beeinträchtigungen geprüft. Dabei wird das Potenzial möglicher Brut- und/oder Rastvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes anhand einer Habitatanalyse ermittelt. Für die Prüfung der möglichen Betroffenheit von Hauptnahrungsräumen oder Funktionsbeziehungen außerhalb des Vogelschutzgebietes sind wiederum die in der o.g. Liste des MELUR genannten Prüfabstände relevant.

3. Stufe: FFH-Abweichungsverfahren

Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes in der FFH-Prüfung der 2. Stufe nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist die Planung unzulässig, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dargelegt werden können (FFH-VP der Stufe III: Abweichungsverfahren). Da allerdings in diesen Fällen der Vogelschutz gegenüber der Windkraftnutzung in dem betroffenen Bereich höher gewichtet wird, bleibt diese Möglichkeit theoretisch.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist das im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie vorgeschlagene Windvorranggebiet PR3_OHS_070. Es liegt innerhalb des 300 bis 1200 m-Umgebungsbereiches des Vogelschutzgebietes (SPA) DE 1929-402 „Wahlsdorfer Holz“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes konnten in der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Verwendete Quellen, durchgeführte Untersuchungen und weitere Datengrundlagen

Zur Darstellung der Erhaltungsziele und des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes wurden folgende Quellen herangezogen:

- Standard-Datenbogen für das SPA DE 1929-402 „Wahlsdorfer Holz“, Ausfülldatum November 1999, Aktualisierung April 2015; Quelle: LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html>, abgerufen im September 2019.
- Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1929-391 „Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1929-402 „Wahlsdorfer Holz“, Oktober 2012, MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR).
- Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1929-402 „Wahlsdorfer Holz“ (o.J.)
Quelle: LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html>, abgerufen im September 2019.
- Bericht über das Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten, SPA „Wahlsdorfer Holz“ (DE 1929-402) – Monitoring-Bericht 2017, November 2017, OSCAR KLOSE vorgelegt im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

2.2 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 248 ha liegt etwa 3 km westlich von Ahrensböck. Es umfasst mit dem Wahlsdorfer Holz einen Waldbestand, der sich im Eigentum des Landes befindet. Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-1929-391 „Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet“.

Das Wahlsdorfer Holz wird überwiegend von Waldmeister-Buchenwald eingenommen. In Senken sind auch Feuchtwaldbestände wie Erlen-Eschenwälder anzutreffen. In großen Bereichen prägt eine naturnahe Bewirtschaftung das Waldbild. Besonders hervorzuheben unter den vorkommenden Brutvogelarten sind Zwergschnäpper, Mittelspecht, Schwarzspecht und Wespenbussard. Die genannten Arten profitieren im Wahlsdorfer Holz unter anderem von dem beachtlichen Anteil an Altwald und dem vorhandenen Totholz.

Es besteht allerdings ein Defizit an Altbäumen. Der Waldbestand ist besonders schutzwürdig als landesweit bedeutendes Brutgebiet für Zwergschnäpper und Mittelspecht.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Brutlebensraum für seltene Waldvogelarten.

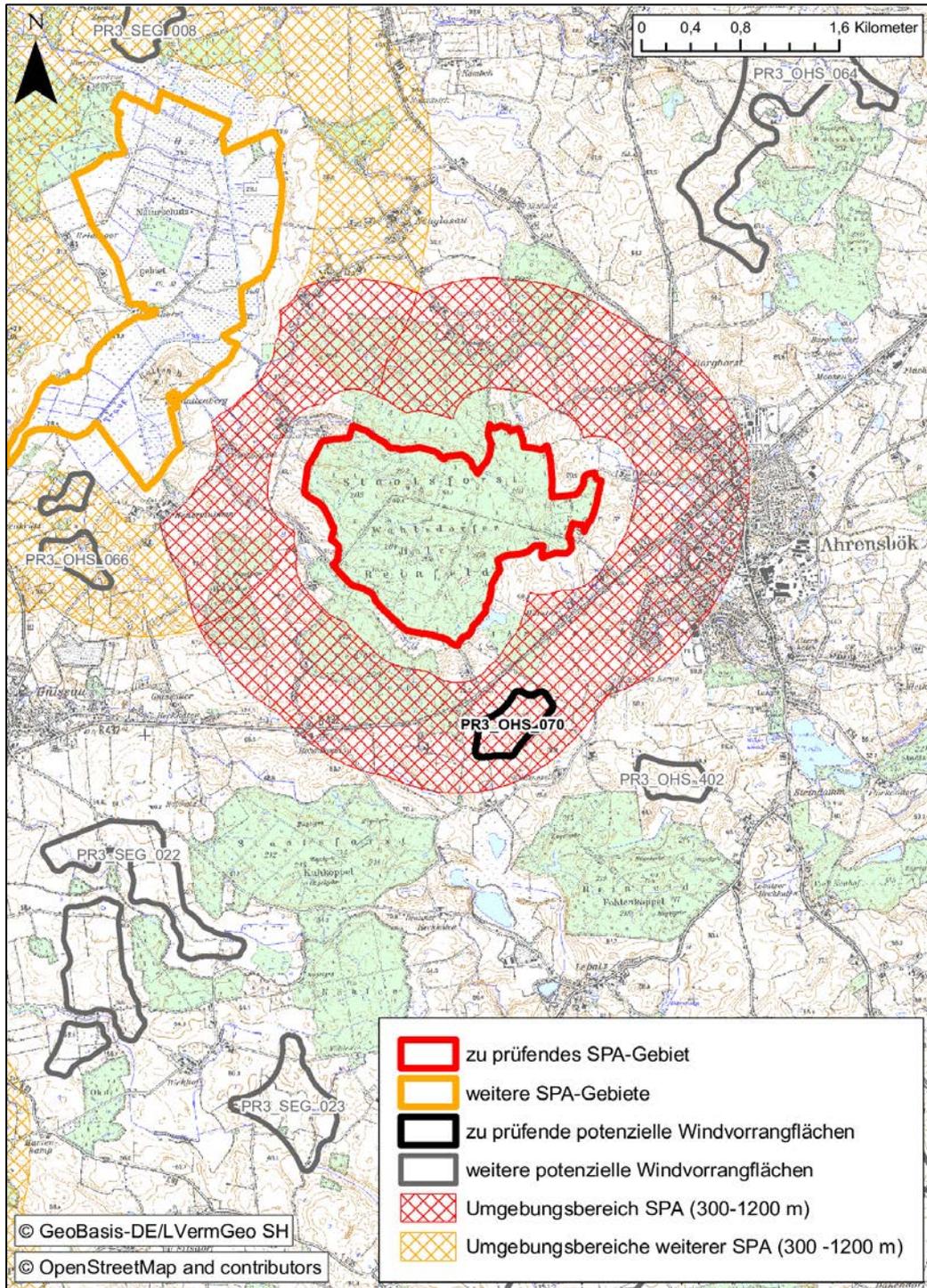


Abb. 2-1: Übersicht SPA „Wahlsdorfer Holz“ und zu prüfende Windpotenzialfläche

2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Das SPA „Wahlsdorfer Holz“ hat gemäß Standard-Datenbogen (2015) und seinen Erhaltungszielen (MELUR o. J.) eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)** und **Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)** und ist von Bedeutung für **Schwarzspecht (*Drycopus mattius*)**, **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**, **Kranich (*Grus Grus*)** und **Uhu (*Bubo bubo*)** (fett: Arten Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Übergreifende Ziele sind die Erhaltung eines für Grundmoränengebiete des Ostholsteinischen Hügellandes charakteristischer Waldmeister-Buchenwaldes u. a. als landesweit bedeutendes Brutgebiet für Zwergschnäpper und Mittelspecht.

Weitere Ziele sind die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes für die oben genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume – insbesondere für: Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Kranich, Uhu und Wespenbussard. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen (MELUR 2012):

Erhaltung:

- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen raubborkigen Bäumen wie z. B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm (Mittelspecht),
- von Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil (Mittelspecht),
- von Wäldern mit - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, v.a. glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit BHD über 35 cm (Schwarzspecht),
- bekannter Höhlenbäume (Schwarzspecht),
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate (Schwarzspecht),
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten (Schwarzspecht),
- naturnaher Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen (Zwergschnäpper),
- von Höhlenbäumen und stehendem Totholz (Zwergschnäpper),
- von Waldgewässern und eines naturnahen Wasserregimes (Zwergschnäpper),
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard),

- der Störungsarmut im Horstumfeld zwischen dem 01.05. und 31.08. (Wespenbussard),
- der traditionell genutzten Horstbäume und der Strukturen im direkten Umfeld (Wespenbussard),
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Laub- und Nadelbäume (Wespenbussard),

von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkrafträdern sind (Wespenbussard).

2.4 Erhaltungszustand der Arten und des Gebietes

Der Monitoringbericht 2017 liefert folgende Angaben zur Bestandsentwicklung und zum Erhaltungszustand der wertgebenden Arten (KLOSE 2017):

Im SPA „Wahlsdorfer Holz“ brüteten 2017 fünf Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie: Schwarzspecht, Mittelspecht, Uhu, Trauerschnäpper und Eisvogel. Kraniche brüteten 2011 im Gebiet. Die Gebirgsstelzen wurden nach 2005, weder im Jahr 2011 noch 2017 nachgewiesen. Der Bestand ist erloschen.

Der Wespenbussard wurde beim Ein- bzw. Ausfliegen in den Wald beobachtet, jedoch wurden keine Reviere oder Brut anzeigenden Verhaltensweisen registriert. Es ist daher davon auszugehen, dass das SPA von Brutvögeln aus der Umgebung lediglich als Nahrungshabitat genutzt wurde.

Bei der Bilanzierung des Erhaltungszustandes gab es 2005 und 2010 keine Veränderungen bei den wertgebenden Arten. Hervorgehoben werden muss der hervorragende Erhaltungszustand beim Mittelspecht.

Tab. 2-1: Wertgebende Brutvogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (fett) im SPA „Wahlsdorfer Holz“ im Jahr 2005, 2010 und 2017 (KLOSE 2017)

Art	Einstufung Rote Liste SH 2010	Bestand Brutpaare			Trend	Erhaltungszustand		
		2005	2010	2017		2005	2010/ 2015*	2017
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	*	1	0	1	=	B	-	B
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	*	1	1	1	=	B	B	B
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	*	16	26	27	=	A	A	A
Schwarzspecht (<i>Drycopos martius</i>)	*	1	1	1	=	B	B	B
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	*	11	7	3	-	k.A.	B	C
Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	3	0		0	=		B	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	*	0	1	0	-	k.A.	C	C
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	*	0	0	0	=	C(B)	B	C

Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = ungünstig, C (B) = aktuell nicht im Gebiet, aber Habitat-ausstattung weiterhin geeignet
Trend: + = positive Bestandsentwicklung >20%, (+) = dito aber auf Einflug, zufälliges Einzelbrutpaar etc. zu-rückzuführen, = gleich bleibender Bestand \pm 20%,
k.A.: keine Angabe
Einstufung Rote Liste: 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet, * = ungefährdet
) * = Erhaltungszustandsbewertung gemäß Standarddatenbogen 04/2015 fett hervorgehoben

Der Bestand des Mittelspechts ist nach einer starken Zunahme auf hohem Niveau stabil. Ebenso ist der Bestand des Schwarzspechtes stabil und wird als gut bewertet. Der Zwergschnäpper hingegen, dessen Erhaltungszustand als ungünstig bewertet wird, wurde nach 1990er Jahren nicht mehr nachgewiesen. Dies ist wahrscheinlich mehr durch überregional wirkende Faktoren als durch konkrete Habitatstrukturen des SPA zu begründen. Gleiches gilt für den Trauerschnäpper. Der Erhaltungszustand des Wespenbussards, für den es seit fast zwei Jahrzehnten keinen Nachweis für Revierbesetzung gibt wird als ungünstig bewertet (KLOSE 2017).

Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes des EU-Vogelschutzgebietes „Wahlsdorfer Holz“ für die vier wertgebenden Brutvogelarten ist differenziert zu betrachten. Die Bestände zwei wertgebender Arten sind positiv und stabil, wohingegen die Bestände der anderen zwei als ungünstig eingestuft sind.

2.5 Managementplan / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1929-402 „Wälder im Ahrens-böcker Endmoränengebiet“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1929-402 „Wahlsdorfer Holz“ ist im Jahr 2012 durch das MELUR aufgestellt worden.

Der im Managementplan entwickelte Maßnahmenkatalog umfasst grundsätzlich die „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)“ (SHLF & LANU 2008). Sie gewährleisten im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbot“ der FFH-Richtlinie.

Die Handlungsgrundsätze werden im Managementplan gebietspezifisch weiter konkretisiert. Dazu werden

- Weitere Grundsätze
- Notwendige Erhaltungsmaßnahmen
- Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen und
- Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

definiert.

Das Maßnahmenkonzept bezieht sich auf die im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landesforst befindlichen Flächen des Schutzgebietes oder wirken sich auf diese aus. Sie werden dem entsprechend durch die Windplanungen außerhalb des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt und aus diesem Grund hier nicht weiter ausgeführt.

2.6 Zusammenhang des SPA mit anderen Gebieten

Gemäß Standarddatenbogen besteht folgender Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit einem anderen Gebiet:

- DE05 Holsteinische Schweiz

Der Naturpark Holsteinische Schweiz³ befindet sich nördlich und westlich der untersuchten Windvorrangfläche und des Vogelschutzgebietes. Das Gebiet zeichnet sich durch seinen Reichtum an Gewässern aus. Seen, Teiche, Tümpel, Fließgewässer, Auen und Moore sind typische Lebensräume der Holsteinischen Schweiz. Ebenso charakteristisch sind ihre Wälder; zumeist Buchenwälder, aber auch Eichen-Mischwälder, Schluchtwälder, Bruchwälder und Reste an Quell- und Au-Wäldern. Eingebettet sind diese Lebensräume in eine Landschaft aus sanften Hügeln, geprägt von Wiesen und Feldern und den sie durchziehenden Knicks. Die hier entstandene Jungmoränen-Landschaft mit den fruchtbaren Böden und dem Hügelland wurde durch die Gletscher der Weichsel-Eiszeit geformt.

In etwa 1 km nordwestlicher Entfernung liegt das VSG „Heidmoor Niederung“ (DE 1929-401) und in ca. 4,5 km südwestlicher Entfernung das VSG „Warder See“ (DE-2028-401). Das VSG Heidmoor Niederung ist als bedeutender Lebensraum für Moor- und Wiesenvögel, insbesondere für den Wachtelkönig und den Neuntöter sowie von Bedeutung für Bekassine, Großer Brachvogel und Kiebitz. Als übergreifende Ziel ist die Erhaltung der Heidmoor Niederung definiert, einem zentral gelegenen Hochmoorrest, umgeben von brachliegendem und teilweise extensiv genutztem Feuchtgrünland auf Niedermoor, welches als bedeutender Lebensraum für Moor- und Wiesenvögel dient. Das VSG „Warder See“ hat als übergreifendes Ziel die Erhaltung des Gebietes als bedeutendstes Rastgebiet für Schwäne, Gänse und Limikolen im südlichen Holstein. Hierfür sind v.a. störungsarme Gewässer- und Landbereiche während der Rastzeiten zu erhalten. Der See ist ferner ein wichtiges Rastgebiet für den Fischadler. Des Weiteren sind die Arten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Seeadler und Rotmilan von Bedeutung.

Die Gebiete weisen nur teilweise ähnliche Habitatstrukturen auf. Von funktionalen Beziehungen zwischen den Gebieten ist vor allem bei den Greif- und Großvogelarten (Seeadler) auszugehen.

3 Beschreibung der zu prüfenden potenziellen Windvorranggebiete des Regionalplans im Zusammenhang mit dem SPA

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden die Ziele und

³ <http://www.naturpark-holsteinische-schweiz.de/>.

Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neu festgelegt und an diese angepasst. Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamt-räumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben (Plankonzept 2019).

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst sog. harte Tabukriterien ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sog. weiche Tabukriterien festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus diesen Tabukriterien ergaben sich Tabuzonen für die Windkraft, die auch die Vogelschutzgebiete (SPA) betreffen. Hierbei sind vor allem folgende Tabukriterien relevant:

- *EU-Vogelschutzgebiete*
- *Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten*
- *FFH-Gebiete*
- *Dichtezentrum für Seeadlerorkommen*
- *Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld*
- *Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche*
- *Waldflächen mit einem Abstandspuffer bis 100 m*

Nach Abzug aller harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf Ihnen ist zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Für diese Abwägung wurden weitere Kriterien herangezogen – unter anderem der *Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten*. In diesem Umgebungsbereich liegen die hier zu untersuchende eine Windpotenzialfläche (Plankonzept 2019).

3.1 PR3_OHS_070

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche befindet sich südlich des Vogelschutzgebietes Wahlsdorfer Holz im Kreis Ostholstein zwischen Steindamm im Osten, Hohenhorst im Westen und Lebatz im Süden. Sie liegt in einem Abstand von ca. 600 m zum SPA und ist rund 20 ha groß.

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche sowie die nähere Umgebung werden landwirtschaftlich genutzt. Das Gebiet ist durchzogen von Gehölzen (Knicks) und westlich liegen kleine Grünland- und Nadelwaldflächen. Einzelhäuser und Höfe liegen im Umkreis der vorgeschlagenen Windvorrangfläche in ca. 350 m Entfernung. Insgesamt ist der Nordwesten der Fläche durch Laubwald geprägt, der auch das Vogelschutzgebiet Wahlsdorfer Holz ausmacht.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Im Folgenden werden – soweit dies auf der Ebene des Regionalplans absehbar ist - die durch Windvorrangflächen zu erwartenden Wirkfaktoren und Wirkprozesse dargestellt, durch die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind. Die Projektwirkungen werden nach ihren Ursachen in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergiereferenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung (Plankonzept 2019).

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen von windempfindlichen Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen.
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Habitaten durch Baubetrieb und Bauflächen.

Aufgrund der Entfernung der vorgeschlagenen Windvorrangflächen über 300 m zu den Grenzen des SPA können baubedingte Beeinträchtigungen der als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Anlagebedingter Verlust bzw. Beeinträchtigung von Habitaten.
- Barrierewirkungen: Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zum Umland des SPA und zu den Nahrungshabitaten landeinwärts für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde Vögel des SPA (vgl. HÖTKER ET AL. 2005).

Die vorgeschlagenen Windvorrangflächen liegen vollständig außerhalb des SPA, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wie die Habitate der Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen werden können.

Verluste von wesentlichen, funktional bedeutsamen Lebensräumen der Vogelarten außerhalb des SPA können sich auch auf das SPA selbst auswirken. Relevant sind dabei insbesondere Hauptnahrungsräume innerhalb der für die regionalplanerische Prüfung vom MELUR 2016 vorgegebenen Prüfabstände. Diese Prüfabstände werden an die in den SPA liegenden bekannten und potenziellen Brut- oder Rastgebieten angelegt. In Bezug auf potenzielle Brut- und

Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.200 m um das EU-Vogelschutzgebiet allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der einzelnen vorgeschlagenen Windvorrangflächen in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von potenziellen Nahrungsflächen und wahrscheinlichen Flugkorridoren (Barrierewirkungen) ist der Einzelflächenbetrachtung zu entnehmen (vgl. Kap. 5).

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Kollisionsbedingte Individuenverluste windenergieempfindlicher Vogelarten.
- Störung von Brut- und Nahrungshabitaten windenergieempfindlicher Vogelarten, z.B. durch drehende Rotoren und Schattenwurf.

Aufgrund der Entfernung der vorgeschlagenen Windvorrangflächen von weniger als 1.200 m zum SPA sind mögliche Beeinträchtigungen auf die in den gebietsspezifischen Erhaltungszielen gelisteten und in Schleswig-Holstein relevanten windenergieempfindlichen Großvogelarten zu berücksichtigen. Relevant sind dabei insbesondere Hauptnahrungsräume innerhalb der für die regionalplanerische Prüfung vom MELUR 2016 vorgegebenen Prüfabstände. Diese Prüfabstände werden an die in den SPA liegenden bekannten und potenziellen Brut- oder Rastgebieten angelegt. In Bezug auf potenzielle Brut- und Rastgebiete wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.200 m um das EU-Vogelschutzgebiet allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der einzelnen vorgeschlagenen Windvorrangflächen in Bezug auf Schlaggefährdung sowie Meideverhalten und Funktionsverluste durch betriebsbedingte Störwirkungen der genannten Arten ist der Einzelflächenbetrachtung zu entnehmen (vgl. Kap. 5).

4 Detaillierte Betrachtung der erhaltungszielrelevanten windkraftsensiblen Arten

Es sind solche Vogelarten nicht weiter zu betrachten, die im Wirkungsbereich der vorgeschlagenen Windvorrangflächen als Brut- oder Rastvogel nicht nachgewiesen wurden und für die im Wirkungsbereich keine als Brut- oder Rasthabitat bzw. Nahrungshabitat geeigneten Flächen liegen. Weiterhin sind die Vogelarten nicht vertieft zu betrachten, für die negative Auswirkungen durch Windkraftanlagen im Vorfeld mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Als Grundlage für die regionalplanerische FFH-Prüfung hat das MELUR (2016) eine Liste von relevanten windkraftsensiblen Arten mit artspezifischen Prüfabständen sowie Angaben zur Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Meidung zusammengestellt. Diese Liste enthält alle Arten, die

- in mindestens einem der gebietsspezifischen Erhaltungsziele (gEHZ) Schleswig-Holsteinischer Vogelschutzgebiete enthalten sind,
- für die eine Beeinträchtigung bei Errichtung von WKA im Abstand von mehr als 300 m zum EU-Vogelschutzgebiet nicht auszuschließen ist (EU-Vogelschutzgebiet selbst sowie 300 m-Puffer um EU-Vogelschutzgebiet sind weiches Tabukriterium; geringere Abstände müssen hier also nicht betrachtet werden) und
- die aufgrund ihrer Vorkommensgebiete für diese Fragestellung relevant sind (z.B. sind Hochseevögel wie Trottellumme und Basstölpel als WKA-sensible Arten nicht in die Liste aufgenommen, da auf Helgoland WKA ausgeschlossen sind.)

Die angegebenen Prüfabstände sind speziell für die regionalplanerische FFH-Prüfung definiert und stellen keine Festlegung von Mindestabständen oder Irrelevanz-Schwellen in anderen Verfahren dar.

Unter den für das SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten befinden sich zwei windkraftsensible Arten, die auch auf größere Distanz (Abstand von mehr als 300 m zum EU-Vogelschutzgebiet) störepfindlich reagieren können oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) nutzen und kollisionsgefährdet sind. Sie sind in Tab. 4-1 mit ihren jeweils zu prüfenden Abständen dargestellt.

Tab. 4-1: Windkraftsensible Arten (Selektion aus den wertgebenden Arten des SPA) und ihre zu prüfende kritische Distanz für bekannte Vorkommen (Angaben MELUR 2016)

Art	Potenzieller Beeinträchtigungsbereich; zu prüfender Abstand in Meter	Schlag (S) Meidung (M)	Brut (B) / Rast (R) /
Kranich	500	M	B
Uhu	500	S	B

In Bezug auf diese Arten ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung einer potenziellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die vorgeschlagenen Windvorrangflächen.

Innerhalb der zu prüfenden Abstände spielen weiterhin der Brutplatz, die Habitatansprüche und der Erhaltungszustand der Arten eine Rolle, um eine Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigungen vornehmen zu können. Dies wird im Folgenden artbezogen kurz dargestellt.

4.1 Kranich

Im Juli 2019 hat die Bundesregierung den neuesten Bericht zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie bei der EU-Kommission eingereicht. Darin sind die neuesten Bestandsschätzungen und -trends bis zum Jahr 2016 enthalten. Demnach brüten in Deutschland derzeit ca. 10.000 Brutpaare des Kranichs. Der Kurzzeittrend für den Zeitraum 2004 bis 2016 wird bei einem mittleren Zuwachs von 74 % als zunehmend gemeldet, der Langzeittrend für den Zeitraum 1980 bis 2016 ist ebenfalls zunehmend (EEA 2019).

In Schleswig-Holstein hat der Kranichbestand in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Im Jagd- und Artenschutzbericht 2018 wird der Bestand auf 550 Paare geschätzt. (MELUND 2018).

Deutschlandweit gilt der Kranich laut Roter Liste als ungefährdet (GRÜNEBERG ET AL. 2015). Auch in Schleswig-Holstein wird der Kranich aufgrund der stetig steigenden Bestände als „ungefährdet“ eingestuft (KNIEF ET AL. 2010). Bei den Erhaltungszielen für das SPA (SDB 2015) wird das Wahlsdorfer Holz „von Bedeutung“ für den Kranich angegeben. Der Kranich zeigte kein stabiles und ein nur geringes Vorkommen im Gebiet. Der Erhaltungszustand ist als durchschnittlich bis schlecht klassifiziert, jedoch ist die Population innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert. Zusammenfassend ist das Vorkommen des Kranichs im Wahlsdorfer Holz in keinem guten Zustand. 2011 wurde im Bereich der Bachschlucht an der Grenze zum Hagner Holz im Norden des SPA eine Revierbesetzung nachgewiesen (KOOB 2011), die jedoch 2017 nicht mehr bestätigt werden konnte (KLOSE 2017).

Der Kranich brütet am Boden bevorzugt in feuchten bis nassen Flächen, z. B. in Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoorflächen, Waldbrüchen und -seen, Feuchtwiesen oder Seggenrieden. Wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Bruthabitats ist die Störungsfreiheit. Auf Grund der Wiedervernässungen von Senken und Mulden im Wahlsdorfer Holz weist das Gebiet, vornehmlich im Süden, einige geeignete Brutplätze auf. Die intensive Freizeitnutzung der Flächen in der unmittelbaren Umgebung der potentiellen Bruthabitate ruft eine hohe Störintensität hervor, was eine Nutzung der Habitate vermutlich verhindert (KLOSE 2017).

Als Brutvogel kommt der Kranich zunehmend im gesamten Bundesgebiet vor. Als Rastvogel ist der Kranich in Schleswig-Holstein auch während des Flugs in die Wintergebiete in den Monaten Oktober und November zu sehen. Die Überwinterungsgebiete befinden sich vorwiegend in Frankreich und Spanien, teilweise auch in Nordafrika. Den Rückweg in die Brutgebiete in

Skandinavien, Mitteleuropa aber auch in Finnland und Russland lässt sich zeitlich nicht konkret bestimmen und findet zwischen den Monaten Februar und April statt (NABU, OAG).⁴

Der Kranich bevorzugt als Lebensraum und brütet am Boden auf feuchten bis nassen Flächen, z. B. in Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoorflächen, Waldbrüchen und -seen, Feuchtwiesen oder Seggenrieden. Wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Bruthabitats ist die Störungsfreiheit (BAUER ET AL. 2005).

Die Nahrungssuche erfolgt meist auf Wiesen oder Feldern sowie auf Brachflächen. Die Nahrung setzt sich sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen zusammen, wobei der tierische Anteil im Sommer und während der Brutperiode größer ist als im sonstigen Jahresverlauf. Gerne gefressen werden Erntereste, Feldpflanzen, Beeren, Getreide, Erbsen oder Bohnen sowie Insekten, Regenwürmer, Mollusken oder kleine Wirbeltiere (BAUER ET AL. 2005).

Kraniche weisen eine durchschnittliche Ortstreue bis hohe Nistplatztreue auf. Die Hauptbrutzeit erstreckt sich von April bis Juli. Der Kranich weist insbesondere während des Zeitraumes der Jungenführung eine besondere Störungsempfindlichkeit auf (NLWKN 2011, BAUER ET AL. 2005).

Der Kranich zeigt ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und weist nach der art-spezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an Windenergieanlagen eine hohe Gefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). Deutschlandweit wurden bislang 22 Schlagopfer gefunden, eins davon in Schleswig-Holstein (DÜRR 2019). Für Brutplätze wird ein Mindestabstand von 500 m zu WEA empfohlen, für bedeutende regelmäßig genutzte Schlafplätze von 3.000 m (MELUR 2016).

4.2 Uhu

Mit 2.900 bis 3.300 Brutpaaren ist der Uhu ein seltener Vogel in Deutschland. Der Kurzzeittrend für den Zeitraum 2004 bis 2016 wird bei einem mittleren Zuwachs von 62 % als zunehmend gemeldet, der Langzeittrend für den Zeitraum 1980 bis 2016 ist ebenfalls zunehmend (EEA 2019). Der Uhu ist in Schleswig-Holstein in der Geest und im östlichen Hügelland verbreitet (vgl. LANDESVERBAND EULEN-SCHUTZ IN SH E.V.). Gemäß Jahresbericht zum Uhu in Schleswig-Holstein liegt sein Jahresbrutbestand bei ca. 400 Paaren (REISER 2018). Er gehört zu den ungefährdeten Brutvogelarten (Rote Liste S-H, 2010). Deutschlandweit wird der Uhu ebenfalls als ungefährdet eingestuft (GRÜNEBERG ET AL. 2015). Bei den Erhaltungszielen für das SPA (MELUR o.J.) wird keine Angabe über die Bedeutung des Gebietes für den Uhu gemacht. Der Erhaltungszustand der Art wird mit „C“ (signifikanter Wert) bewertet. Im SDB wird das Vorkommen des Uhus mit einem Brutpaar angegeben (SDB 2015). Eine Revierbesetzung konnte 2017 am nördlichen Rand des SPA belegt werden. Da jedoch auf eine genaue Nistplatzsuche aufgrund von Schutzgründen verzichtet wurde, ist es möglich, dass sich der

⁴ <https://www.ornithologie-schleswig-holstein.de/2011/verein/oag.php>

Nistplatz auch knapp außerhalb des SPA befand. Es konnte kein Bruterfolg erfasst werden (KLOSE 2017).

Der nacht- und dämmerungsaktive Uhu besiedelt reich strukturiertes Offenland und Halboffenland mit Felsen, Sandgruben, Hecken, Feldrainen, Wäldern und Gewässern. In geschlossenen Waldlandschaften ist er selten zu finden. Sein Jagdrevier ist mit 40 km² relativ groß. Er ernährt sich von kleinen Säugetieren und Vögeln, gelegentlich auch toten oder kranken Fischen, welche er durch Ansitzjagd erlegt. Neben diesen Hauptbestandteilen seiner Nahrung können auch größere Vögel wie Gänse- und Enten oder sogar andere Greifvögel geschlagen werden. Die Beute wird oft auf Sitzwarten, zur Brutzeit in Brutplatznähe, verzehrt. Typisches Erkennungsmerkmal dieser Plätze sind Gewölle sowie Kotspritzer und Ruffungsreste.

Da der Uhu keine Nester baut, ist er auf andere Großvogelarten angewiesen. Als Halbhöhlen- bis Freibrüter findet er aber auch in Sandgruben, Steinbrüchen, Felswänden oder Erdspalten geeignete Brutplätze. Gelegentlich sind Gebäudebruten möglich. Ab Ende Januar bis Anfang April werden die durchschnittlich 2-3 Eier bebrütet, was etwa 31-36 Tage dauert. Die Brutpaare bestehen meist nur eine Saison, der Familienverband hält mitunter noch bis Mitte Dezember (SÜDBECK 2005). Der Uhu zeichnet sich durch eine ausgeprägte Brutortstreue aus (NLWKN 2011a).

Bisher wurden in Deutschland 18 Zufallsfunde des Uhus als WEA-Schlagopfer dokumentiert, keins in Schleswig-Holstein (DÜRR 2019). In Schleswig-Holstein wird gegenüber der Art ein Prüfabstand von 500 m angegeben (MELUR 2016). Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weist die Art nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an WEA eine hohe Gefährdung auf.

5 Beurteilung der durch die potenziellen Windvorrangflächen zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Maßstab für die Bewertung, ob die Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich sind, sind die Erhaltungsziele. Diese sehen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume vor. Mit Bezug zur Rechtsprechung des BVerwG erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit darüber hinaus mit Blick auf die Stabilität des Erhaltungszustands der Population der geschützten Arten (vgl. BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - Rn 133).

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt auf der Basis der vorliegenden Bestandsdaten und Bestandsbeschreibungen der windkraftsensiblen Arten anhand einzelfallbezogener Prognosen, die auf die derzeitige Ausprägung und die Erhaltungszustände der Populationen und Habitate der Vogelarten gem. Anhang I, bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL abstellen (vgl. Kap. 2.1).

Die Datengrundlagen zu den aktuellen Brut- und Rastvorkommen stammen im Regelfall aus Kartierungen im Zuge der Managementplanung und des behördlichen Gebietsmonitorings. Für die Prüfung werden aber nicht nur die kartierten Vorkommen, sondern auch die potenziellen Brut- und Rastgebiete anhand einer Habitatanalyse im Vogelschutzgebiet herangezogen.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der revierbezogenen sowie der flächenbezogenen Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der zugrunde zu legenden Erhaltungszustände und Bestandstrends der Arten sowie der definierten Erhaltungszustände werden zwei grundsätzliche Prüfschritte durchgeführt:

- **Prüfung der Beeinträchtigung von konkreten Brut- oder Rastvorkommen**

Für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung eines konkreten Brut- oder Rastvorkommens werden die in der o. g. Liste des MELUR genannten Prüfabstände für die windkraftsensiblen Arten herangezogen. Liegt die potenzielle Windvorrangfläche außerhalb des Prüfabstandes um das konkrete Vorkommen, so können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Liegt die jeweilige potenzielle Windvorrangfläche innerhalb des Prüfabstandes, so wird anhand einer Habitatanalyse geprüft, ob relevante Funktionsbeziehungen (insbesondere Flugbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat oder zwischen verschiedenen Teilbereichen eines Rastvorkommens) erheblich betroffen sein können. Kann dies nicht verneint werden, ist von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Auf der nachfolgenden Zulassungsebene kann ggf. eine vertiefende Prüfung mittels einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der konkreten Raumnutzung der vorkommenden Individuen ausgeschlossen werden können.

- **Prüfung der Beeinträchtigung von potenziellen Brut- oder Rastvorkommen**
Neben den bekannten Vorkommen werden anhand einer Habitatanalyse im Vogelschutzgebiet auch potenzielle Brut- oder Rastvorkommen betrachtet. Ausgehend von diesen Räumen werden ebenfalls die in der o. g. Liste des MELUR genannten Prüfabstände für die windkraftsensiblen Arten bis 1.200 m Abstand von den äußeren Grenzen des jeweiligen EU-Vogelschutzgebietes herangezogen. Außerhalb des Umgebungsbereiches von bis zu 1.200 m um das EU-Vogelschutzgebiet wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen allenfalls im Einzelfall auftreten und in der Regel durch geeignete Maßnahmen auf der Genehmigungsebene ausgeschlossen werden. Liegt die potenzielle Windvorrangfläche außerhalb des Prüfabstandes um die potenziellen Brut- oder Rastvorkommen, so können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Liegt die potenzielle Windvorrangfläche innerhalb der Prüfabstände, wird für die Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen (insbesondere Flugbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat oder zwischen verschiedenen Teilbereichen eines Rastvorkommens) ebenfalls eine Habitatanalyse durchgeführt. Hierbei werden essentielle Nahrungshabitate oder Teillebensräume (z.B. Schlafplätze) im Kontext der Habitatausstattung des Gesamtgebietes (Schutzgebiet und Umgebungsbereiche) sowie relevante potenzielle Flugkorridore ermittelt. Auch die unterschiedliche Gefährdung mittels „Schlag“ oder „Meidung“ wird in die Beurteilung einbezogen. Liegt das Vorhaben bzw. die potenzielle Windvorrangfläche in einem Bereich innerhalb der Prüfabstände, der aufgrund der Habitatausstattung nicht als entsprechender Teillebensraum bzw. Flugkorridor der betreffenden Art genutzt wird, so kann eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden. Liegt das Vorhaben bzw. die potenzielle Windvorrangfläche in einem Bereich, der aufgrund der Habitatausstattung als essentieller Teillebensraum bzw. Flugkorridor der betreffenden Art genutzt werden kann, ist im Regelfall von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

5.2 Prognose der Beeinträchtigungen

5.3 Vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfungen und weitere Gutachten

Es liegen für Bestandsanlagen keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen für das SPA aus den letzten fünf Jahren vor.

5.4 Vermeidungsgrundsätze

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) und eine unmittelbare Benachbarung zu Vorranggebieten Windenergie ist ausgeschlossen, da die SPA-Gebietskulisse einschließlich eines Umgebungsbereiches von 300 m als Tabukriterien definiert sind. Damit werden mögliche Gebietsbeeinträchtigungen bereits sehr weitgehend vermieden (vgl. Kap. 3).

Auch in den Dichtezentren für Seeadlervorkommen, bedeutsamen Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie im 1.000-m-Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und im 3.000-m-Abstand um die Lachseeschwalbenkolonie bei Neufeld und im Bereich bedeutender Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen sowie im 3-km-Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche wird der vorsorgende Artenschutz grundsätzlich höher gewichtet als das Interesse an einer Windkraftnutzung (weiche Tabubereiche). Daher werden diese Bereiche bereits aus Gründen des Artenschutzes für die Windkraftnutzung ausgeschlossen.

5.5 Prognose der Beeinträchtigungen für Vogelarten des Anhang I der VS-Richtlinie

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL auf die Wind-Potenzialfläche PR3_OHS_070 artbezogen hinsichtlich ihrer maßgeblichen Bestandteile ermittelt und bewertet.

Kranich

Aufgrund der Attraktivität des SPA als Freizeit- und Ausflugsziel, stellt das Wahlsdorfer Holz keine besonders gute Brutvoraussetzung für den Kranich dar. Daher brütet die Art nicht regelmäßig im Wahlsdorfer Holz. Nur im Jahr 2010 wurde ein Brutrevier im SPA nachgewiesen.

Die vorgeschlagene Windvorrangfläche PR3_OHS_070 wird landwirtschaftlich genutzt. Aus diesem Grund kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden. Als Nahungshabitat nutzt der Kranich auch landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland).

Der Kranich weist nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an Windenergieanlagen eine hohe Gefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Da die Art zu den lärmanfälligen Brutvögeln zählt und Beeinträchtigungen im Wirkungskreis von 500 m um Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, wird ein Abstand von 500 m zu den Bruthabitaten des Kranichs festgehalten (MELUR 2016). Die Fläche PR3_OHS_070 liegt allerdings rund 600 m vom Rand des Vogelschutzgebietes entfernt.

Bewertung der Erheblichkeit:

In den Erhaltungszielen für das SPA (SDB 2015) wird das „Wahlsdorfer Holz“ als „von Bedeutung“ für den Kranich angegeben. Der Erhaltungszustand der Art wird mit „C“ (signifikanter Wert) bewertet.

Anlagenbedingt kommt es nicht zu direkten Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Kranichs. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Kranichs im SPA ist aufgrund der Entfernung zum SPA nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.**

Uhu

Das Wahlsdorfer Holz ist grundsätzlich als Bruthabitat für den Uhu geeignet. Die Art wurde laut SDB (2015) mit einem Brutpaar im SPA festgestellt.

Uhus zählen zu den schlaggefährdeten Brutvögeln. Beeinträchtigungen im Wirkungskreis von 500 m um Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund ihres Verhaltens während der Brutzeit wird nach MELUR (2016) ein 500 m Prüfbereich zum Bruthabitat des Uhus angegeben. Die Fläche PR3_OHS_070 liegt aber rund 600 m vom Rand des Vogelschutzgebietes entfernt und somit außerhalb des vom MELUR angegebenen Prüfradius.

Der Uhu weist nach der artspezifischen Einstufung des Kollisionsrisikos von Vogelarten an Windenergieanlagen eine hohe Gefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).

Der Uhu nutzt als Bruthabitat z. B. Sandabbaugruben und Waldbereiche. Die vorgeschlagene Windvorrangfläche PR3_OHS_070 wird landwirtschaftlich genutzt. Aus diesem Grund kann ein Brutvorkommen auf der Fläche ausgeschlossen werden. Als Jagdhabitat nutzt der Uhu landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art die Fläche als Jagdhabitat nutzt.

Bewertung der Erheblichkeit:

Bei den Erhaltungszielen für das SPA (SDB 2015) wird keine Angabe über die Bedeutung des Gebietes für den Uhu gemacht. Der Erhaltungszustand der Art wird mit „C“ (signifikanter Wert) bewertet. Im SDB wird das Vorkommen des Uhus mit einem Brutpaar angegeben (SDB 2015).

Anlagenbedingt kommt es nicht zu direkten Verlusten von Brutvorkommen bzw. potenziellen Bruthabitaten des Uhus. Aufgrund der oben genannten Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes des Uhus im SPA ist aber aufgrund der Entfernung zum Brutplatz nicht zu erwarten. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.** Zudem wird empfohlen im weiteren Verfahren die Nutzung des Gebietes zu überprüfen und gegebenenfalls mit Maßnahmen die Schlaggefährdung minimieren (z. B. Abschaltung der Anlagen zur Brut- und Aufzuchtzeit).

6 Summationswirkungen

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern ob es in Zusammenwirkung mit anderen Planfestlegungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte (Summationseffekte).

Neben der Einzelbetrachtung des vorgeschlagenen Windvorranggebiets PR3_OHS_070 werden auch weitere Potenzialflächen und der Bestand von Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang mit dem SPA „Wahlsdorfer Holz“ betrachtet.

Innerhalb des 1.200 m Radius zum SPA „Wahlsdorfer Holz“ sind keine weiteren Potenzialflächen gelegen, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Auch sind keine bestehenden Windenergieanlagen im Radius von 1.200 m bekannt.

In der summarischen Betrachtung sind Auswirkungen auf das SPA, durch die weitere Ausweisung von Windenergieanlagen somit nicht zu erwarten.

7 Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist das im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zum Sachthema Windenergie vorgeschlagene Windvorranggebiet PR3_OHS_070. Die Fläche ist 20 ha groß. Sie liegt vollständig innerhalb des 300 bis 1.200 m-Umgebungsbereiches des Vogelschutzgebietes (SPA) DE 1920-402 „Wahlsdorfer Holz“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können in der regionalplanerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.

Für die windkraftsensiblen Arten Uhu und Kranich können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da das vorgeschlagene Windvorranggebiet mit ca. 600 m Abstand zum Rand des Vogelschutzgebietes außerhalb der für diese beiden Arten anzusetzenden Beeinträchtigungszonen von 500 m (potenzieller Beeinträchtigungsbereich) liegt. Besondere funktionale Austauschbeziehungen in Richtung des vorgeschlagenen Windvorranggebietes sind nicht erkennbar. Die Ausweisung der Potenzialfläche PR3_OHS_070 als Windvorrangfläche ist somit mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes verträglich.

Weitere neue Flächen für die Windenergienutzung sind im Umgebungsbereich des SPA nicht vorgesehen, so dass keine kumulativen Wirkungen zu erwarten sind.

Tab. 7-1: Ergebnisübersicht über die FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die vorgeschlagenen Windvorranggebiete

Flächenbezeichnung	Erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Arten
PR3_OHS_070	Keine Beeinträchtigungen	Kranich Uhu

8 Literatur, Quellen

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Aufl. 808 S. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- DÜRR, T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Stand 02.09.2019.
- EEA – EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (2019): Report on progress and implementation (Article 12, Birds Directive): <https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/art12/envxtau8q>, abgerufen im September 2019.
- ERHALTUNGSZIELE FÜR DAS VOGELSCHUTZGEBIET DE-1929-402 „WAHLSDORFER HOLZ“ (O.J.) Quelle: Landesportal Schleswig-Holstein: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html>, abgerufen im September 2019.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K-M UND H. KÖSTER (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142. Bonn - Bad Godesberg.
- KLOSE, O. (2017): Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten – SPA „Wahlsdorfer Holz“ (1929-402) – Monitoring-Bericht 2017. vorgelegt im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 18.November 2017.
- KNIEF, W.; BERNDT, R.; HÄLTERLEIN, B.; JEROMIN, K.; KIECKBUSCH, J.; KOOP, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR). 5.Fassung Oktober 2010.
- KOOP, B. (2011) Monitoring in EU-Vogelschutzgebieten: Wahlsdorfer Holz, zweiter Erfassungszeitraum 2007-2012. Bericht im Auftrag des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume.
- LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN (STAND SEPTEMBER 2016): <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html>.
- LANDESVBAND EULEN-SCHUTZ IN SH E.V. (O.J.) : Uhu (Bubo bubo) im Internet: - <http://www.eulen.de> abgerufen im September 2019.
- MELUND - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2018): Jahresbericht 2018 zur biologischen Vielfalt Jagd und Artenschutz.
- MELUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (O.J.): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1929-402 „Wahlsdorfer Holz“ (o.J.) Im Internet: LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html>, abgerufen im September 2019.
- MELUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2012): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1929-391 „Wälder im Ahrensböcker Endoränengebiet“ und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1929-402 „Wahlsdorfer Holz“, Oktober 2012.

- MELUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Liste „Windkraftsensible Arten für die regionalplanerische FFH-Vorprüfung“ Stand 08/2016.
- MELUR & LLUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MELUR) & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LLUR) (2016): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA -, Stand September 2016.
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Kranich (Grus grus). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (HRSG.) (2011A): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Uhu (Bubo bubo). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- REISER, K.-H. (2018): Jahresbericht 2017 Uhu. In: Eulen Welt 2018, Landesverband Eulen-Schutz in Schleswig-Holstein e.V.
- SHLF & LANU - SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE LANDESFORSTEN & LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF).
- STANDARD-DATENBOGEN FÜR DAS SPA DE 1929-402 „WAHLSDORFER HOLZ“, Ausfülldatum November 1999, Aktualisierung April 2015; Quelle: Landesportal Schleswig-Holstein: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/vogelschutz/Vogelschutzgebiete.html>, abgerufen im Juni 2018.
- SÜDBECK, ANDRETTZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER, SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

9 Gesetze, Richtlinien und Rechtsprechung

RAUMORDNUNGSGESETZ VOM 22. DEZEMBER 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

BVERWG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06.

BVERWG, Beschluss v. 24.03.2015 - 4 BN 32/13.

OVG LÜNEBURG, Urt. v. 17.10.2013, 12 KN 277/11.